Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 21.12.2005 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 28.11.2014	Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom
 Aufgrund a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung b) in Verbindung mit §2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für d Kommunalunternehmen "Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts" vom 17.12.2004 c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) – in der zur Zeit gültigen Fassung d) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwelm über die Abfallentsorgung h der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwe (TBS), Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 20.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen: 	fentlichen Rechts" vom 17.12.2004 der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm (Abfallsatzung)
§ 1 Benutzungsgebühren, Entgelte a) Die TBS erheben für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Schwelm und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen Benutzungs gebühren, soweit nachstehend keine Entgeltregelung getroffen wird. b) Für die Benutzung von Abfallsäcken für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall werden Entgelte jeweils im Einzelfall erhoben. c) Für die Anlieferung und Abholung sperriger Abfälle aus Wohnungen oder anderen Teilen des Wohngrundstückes durch die TBS werden durch Ratsbeschlus festgesetzte Entgelte erhoben.	§ 1 Benutzungsgebühren, Entgelte (1) Die TBS erheben für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Schwelm und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen Benutzungsgebühren, soweit nachstehend keine Entgeltregelung getroffen wird. (2) Für die Benutzung von Abfallsäcken für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall werden Entgelte jeweils im Einzelfall erhoben. Die Abfallsäcke sind im Einzelhandel erhältlich. Das Entgelt für die Benutzung ist im Einzelhandelskaufpreis enthalten.

	(5) Die Serviceleistungen zum Transport von Abfallbehältern zur Leerungs- stelle und zurück sowie die hierfür festgesetzten Entgelte werden durch Entgeltordnung geregelt.	
§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz und Entgeltregelung	§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz und Entgeltregelung	
(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind Zahl und Fassungsvermög der Behälter.	(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren sind Zahl und Fassungsvermögen der Behälter.	
(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Liter	(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Liter	
a) für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 – 240 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) 2,26 Euro	a) für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 – 240 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) 2,26 Euro	
b) für Restabfallbehälter 30 – 240 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) 4,20 Euro	b) für Restabfallbehälter 30 – 240 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) 2,10 Euro - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) 4,20 Euro	
	c) für Behälter mit kompostierbarem Abfall 1.100 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) 1,13 Euro	
d) für Restabfallbehälter 1.100 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) - bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr (13 x jährlich) 0,71 Euro	d) für Restabfallbehälter 1.100 Liter - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) 1,42 Euro - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) 2,84 Euro - bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr (13 x jährlich) 0,71 Euro	
(3) Mit den Gebühren für Restabfallbehälter werden auch die Benutzungen nac 4 (Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle) und nach § 10 Abs. 2 Buchst. c), e) u f) (Sammeln von Glas, Papier und Kartonagen) der Satzung über die Abfalle sorgung in der Stadt Schwelm abgegolten.	(3) Mit den Gebühren für Restabfallbehälter werden auch die Benutzungen nach § 4 (Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle) und nach § 10 Abs. 2 Buchst. c), e) und f) (Sammeln von Glas, Papier und Kartonagen) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm abgegolten.	
(4) Die für das Einwegverfahren vorgeschriebenen Abfallsäcke sind im Einzelhadel erhältlich. Das Entgelt für die Benutzung ist im Einzelhandelskaufpreis er halten.	(4) Die für das Einwegverfahren vorgeschriebenen Abfallsäcke sind im Einzel- handel erhältlich. Das Entgelt für die Benutzung ist im Einzelhandelskauf- preis enthalten.	
(5) Die Entgelte für die Abholung sperriger Abfälle aus Wohnungen und andere Teilen des Wohngrundstückes durch die TBS bestimmen sich nach der Anza der Gegenstände.	(5) Die Entgelte für die Abhelung sperriger Abfälle aus Wehnungen und ande- ren Teilen des Wehngrundstückes durch die TBS bestimmen sich nach der Anzahl der Gegenstände.	

§ 3 Gebührenpflichtige und Entgeltschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Eigentümer der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern sind Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz gleichgestellt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Gebührenpflichtig bei Abfallgemeinschaften ist der Verantwortliche im Sinne des § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schwelm über die Abfallentsorgung.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Entgeltschuldner sind die Benutzer.
 - § 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte
- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der städtischen Abfallwirtschaft folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Entgelte für die Abholung sperriger Abfälle und von Kühl- und Gefriergeräten aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes durch die TBS sind vor der Abholung an den Beauftragten der TBS zu zahlen.

§ 3 Gebührenpflichtige und Entgeltschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Eigentümer der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern sind Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz gleichgestellt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Gebührenpflichtig bei Abfallgemeinschaften ist der Verantwortliche im Sinne des § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schwelm über die Abfallentsorgung.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Entgeltschuldner sind die Benutzer.
 - § 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte
- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der städtischen Abfallwirtschaft folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Entgelte für die Abholung sperriger Abfälle und von Kühl- und Gefriergeräten aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes durch die TBS sind vor der Abholung an den Beauftragten der TBS zu zahlen.

Alle Fassury Neurassury Allaige 2 zu 052/20	Alte Fassung	Neufassung	<u> Analge 2 zu 052/2015</u>
---	--------------	------------	------------------------------

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.	§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 02.05.1994 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 17.12.2004 außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 21.12.2005 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 28.11.2014 außer Kraft.